



Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Vorab per Fax: 033931 37645

Allbau GmbH Rheinsberg
z.H. Herrn Geschäftsführer Wolfgang Schroth
Dr. Martin-Henning-Straße 12
16831 Rheinsberg

Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10
14473 Potsdam

Bearb.: Fr. Schutz
Gesch.-Z.: 11-O 1340-2011#006
Hausruf: 0331 866-6171
Fax: 0331 866-6888
Internet: www.mdf.brandenburg.de
gisela.schutz@mdf.brandenburg.de

Potsdam, den 14. Dezember 2011

Ihr Antrag auf Akteneinsicht

Ihre Schreiben vom 26.11. und 5.12.2011

Sehr geehrter Herr Schroth,

auf den Antrag der Allbau GmbH Rheinsberg, vertreten durch Sie als Geschäftsführer, auf Akteneinsicht vom 26.11.2011 ergeht folgender Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Als Antragstellerin trägt die Allbau GmbH Rheinsberg die Kosten des Akteneinsichtsverfahrens.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 26.11.2011 beantragte die Allbau GmbH Rheinsberg (GmbH), vertreten durch Sie als Geschäftsführer der GmbH, Einsicht in den Schriftverkehr der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin mit dem Ministerium der Finanzen (MdF). Mit Schreiben vom 5.12.2011 wiederholte die GmbH den Antrag. Die GmbH nahm Bezug auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1355 der Abgeordneten Marion Vogdt und Gregor Beyer der FDP-Fraktion, die in der Drucksache 5/3700 veröffentlicht ist. Der Antrag auf Akteneinsicht betrifft die Antwort zur Frage Nr. 3 der Kleinen Anfrage:

„Wann und in welchem Umfang hat sich das Ministerium der Finanzen als Sparkassenaufsichtsbehörde über diesen Rechtsfall bei der Sparkasse unterrichten lassen?“

Die Antwort zur Frage 3 lautet:

„Das Ministerium der Finanzen hat sich am 13.5.2002, 12.10.2004, 20.5.2005 am 2.10.2006 und 30.6.2011 von der Sparkasse berichten lassen.“

Hierzu besteht der folgende Sachverhalt:

Die GmbH hat sich seit dem Jahr 2002 wiederholt an die Landesregierung gewandt und unter Hinweis auf ein etwaiges Fehlverhalten unter anderem der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin bei der Kündigung von Darlehen um Unterstützung gebeten. Am 13.5.2002, 12.10.2004, 20.9.2005, 2.10.2006 und 30.6.2011 bat das MdF die Sparkasse in dieser Angelegenheit um Berichte.

Die Sparkasse hat wie folgt berichtet:

Auf die Bitte des MdF vom 13.5.2002 mit schriftlichem Bericht vom 21.5.2002,
auf die Bitte des MdF vom 12.10.2004 mit schriftlichem Bericht vom 21.10.2004
auf die Bitte des MdF vom 20.9.2005 mit schriftlichem Bericht vom 23.9.2005
auf die Bitte des MdF vom 2.10.2006 mit mündlichem Bericht vom 2.10.2006 und
auf die Bitte des MdF vom 30.6.2011 mit mündlichem Bericht vom 30.6.2011.

II.

1. § 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz

Gem. § 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10.3.1998 (GVBl. I/98, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.6.2005 (GVBl. I/5, S. 210, 211), hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes das Recht auf

Einsicht in die Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach § 4 oder § 5 AIG entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten. Gem. § 4 Abs. 1 AIG ist in den in Ziffer 1 bis 5 geregelten Fallgestaltungen der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen. Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 AIG schreibt zwingend die Ablehnung des Akteneinsichtsgesuchs vor, ohne dass die Behörde, gegenüber der ein Recht auf Akteneinsicht geltend gemacht wird, hierbei ein Entscheidungs- oder Ermessensspielraum zukäme.

Auf den Antrag der GmbH bezogen heißt das Folgendes:

Eine Akteneinsicht ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 AIG ausgeschlossen.

a) Ausschlussgrund gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 AIG

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 AIG ist der Antrag auf Akteneinsicht insbesondere dann abzulehnen, wenn durch die Gewährung von Akteneinsicht Inhalte von Akten offenbart würden, die der Aufsicht über eine andere Stelle dienen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor:

Die GmbH beschwerte sich mehrfach über die Sparkasse Ostprignitz-Ruppin. Aufgrund dieser Beschwerden hat das für die Sparkassenaufsicht zuständige MdF die Sparkasse um Stellungnahme gebeten. Die Sparkasse nahm in Form von schriftlichen und mündlichen Berichten Stellung.

Hierbei handelt es sich um den Inhalt einer Aufsichtsakte. Gem. § 1 Abs. 1 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG) sind die Sparkassen Einrichtungen der Landkreise und kreisfreien Städte oder der von diesen gebildeten Zweckverbände in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Es handelt sich insoweit um rechtlich selbständige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Den Sparkassen gegenüber hat das Land lediglich Befugnisse im Rahmen der Aufsicht. Gem. § 30 Abs. 1 BbgSpkG unterliegen die Sparkassen der Aufsicht des

Landes. Gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 BbgSpkG ist die Sparkassenaufsichtsbehörde das MdF. Von den Befugnissen der Aufsichtsbehörde ist insbesondere umfasst, dass sich die Sparkassenaufsichtsbehörde jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten lassen, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen, hierfür die Geschäftsräume betreten sowie Berichte und Akten anfordern kann (§ 31 Abs. 2 BbgSpkG).

Das MdF ist hier allein aufgrund der Beschwerden der GmbH tätig geworden. Das MdF hat somit als Aufsichtsbehörde gehandelt und sich von der Sparkasse in dieser Angelegenheit unterrichten lassen. Die Sparkasse ist der Aufforderung des MdF durch Vorlage von schriftlichen und mündlichen Berichten nachgekommen. Die Aufforderung des MdF zur Stellungnahme und die Stellungnahmen selbst dienen damit der Aufsicht über die Sparkasse. Eine Einsicht in Unterlagen, die der Aufsicht dienen, ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 AIG ausgeschlossen.

b) Ausschlussgrund gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 AIG

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 AIG ist der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, wenn durch das Bekanntwerden des Akteninhalts Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart würden.

Die Sparkasse ist eine rechtfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 BbgSpkG), die im dritten Abschnitt des Landesorganisationsgesetzes nicht genannt wird und es handelt sich bei ihr auch nicht um eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband nach § 2 Abs. 1 AIG. Es würden mithin durch das Bekanntwerden des Akteninhalts Mitteilungen einer öffentlichen Stelle bekannt, die nicht dem Anwendungsbereich des AIG unterfällt.

Eine Akteneinsicht und Auskunft in die begehrten Berichte ist abzulehnen, wenn die Angaben oder Mitteilungen ohne Zustimmung der öffentlichen Stellen offenbart würden.

Die Sparkasse hat einer Einsicht in die Berichte und Auskunft ausdrücklich widersprochen. Eine Einsicht ist damit gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 AIG ausgeschlossen.

2. § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz

Ein Einsichtsrecht in diese Unterlagen steht der GmbH auch nicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu. Danach können Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens ein Akteneinsichtsrecht haben. Da die GmbH jedoch nicht Beteiligter (§ 13 VwVfG) des Aufsichtsverfahrens zwischen der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin und dem MdF, das auf die Beschwerden der GmbH hin erfolgte, ist, besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht gem. § 29 VwVfG.

3. § 18 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz

Ein Anspruch auf Akteneinsicht folgt ferner nicht aus § 18 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG). Zwar räumt diese Vorschrift Betroffenen ein solches Recht über die zu seiner Person gespeicherten Daten ein. Ein solches Recht steht der GmbH jedoch nicht zu. Gem. § 3 Abs. 1 BbgDSG sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bei einer bestimmten natürlichen Person. Die GmbH ist aber gerade keine natürliche Person, sondern eine juristische Person. Das Brandenburgische Datenschutzgesetz ist daher nicht anwendbar.

3. Artikel 21 Abs. 4 der Verfassung des Landes Brandenburg

Der GmbH steht auch kein Anspruch auf Akteneinsicht nach Art. 21 Abs. 4 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV BB) zu. Zwar hat danach jeder das Recht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes sowie der Kommunen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Allerdings würde die für den Bereich der Akteneinsicht gegenüber den in § 2 AIG genannten Stellen bestehende spezielle gesetzliche Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 5 AIG leer laufen, wenn beim Eingreifen von Ausschlussgründen auf die allgemeine landes-

verfassungsrechtliche Normierung zurückgegriffen werden könnte (vgl. VG Potsdam, Urteil vom 13.11.2001, 3 K 3376/00, LKV 2003, 149).

Der Gesetzgeber im Land Brandenburg hat insoweit eine Abwägung zum Schutz überwiegender öffentlicher und privater Interessen vorgenommen und diese entsprechend in den Normtatbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 AIG einfließen lassen. Da § 4 Abs. 1 AIG auf der Rechtsfolgenseite kein Ermessen enthält, ist diese Wertung insoweit abschließend.

Die GmbH kann daher den Schriftwechsel zwischen dem MdF und der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin nicht zur Einsicht oder Auskunft verlangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 AIG. Über die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) wird gegebenenfalls gesondert entschieden. Sie richtet sich nach der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIG-GebO).

Hinweis

Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 AIG haben Sie das Recht den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegründens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

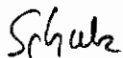
Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Klage in elektronischer Form erhoben werden, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Die Klage ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schulz

Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg
Referat 46
Frau Dr. Brigitte Stolzenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Telefax 0331 866 6889

Telefon 033931 2151
Telefax 033931 37645
e-mail: allbau-rheinsberg@t-online.de
Steuernr.:05210500199
ID- Nr.: DE 138668646
Dr. Martin-Henning-Str. 12

16831 Rheinsberg, 26.11.2011

Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Sehr geehrte Frau Dr. Stolzenburg,

die Antwort der Landesregierung (Beantwortung durch den Minister für Finanzen), auf die kleine Anfrage der FDP (Drucksache 5/3700, Nr. 1355), beinhaltete die Mitteilung zur Frage 3.

Das Ministerium der Finanzen hat sich am 13.05.2002, 12.10.2004, 20.05.2005, 02.10.2006 und 30.06.2011 von der Sparkasse berichten lassen.

Diesen Schriftverkehr möchte der Unterzeichner als Geschäftsführer der „Allbau GmbH Rheinsberg...“ einsehen.

Für Ihre Antwort wurde der 02.12.2011 vorgemerkt.

Für Ihre Bemühungen dankend,
mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Schroth

Verteiler: Herr RA von Freymann, SOS Handwerk, FDP-Fraktion - Herr Beyer u. Frau Vogdt.

Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg
Referat 46
Frau Dr. Brigitte Stolzenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Telefax 0331 866 6889

Telefon 033931 2151
Telefax 033931 37645
e-mail: allbau-rheinsberg@t-online.de
Steuernr.:05210500199
ID- Nr.: DE 138668646
Dr. Martin-Henning-Str. 12

16831 Rheinsberg, 05.12.2011

Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 26.11.2011

Sehr geehrte Frau Dr. Stolzenburg,

Ihnen ist vermutlich mein Antrag auf Einsicht in den Schriftverkehr Ihres Amtes mit der „Sparkasse Ostprignitz-Ruppin / Allbau u. Schroth“ entgangen.

Ich stelle Ihnen zu der Beantwortung meines Auskunftersuchens eine Nachfrist bis zum 13.12.2011.

Sollte Sie keinen zeitnahen Termin für die Einsichtnahme ermöglichen können oder diesen ablehnen, werde ich mich mit einer offenen Petition an den Landtag wenden, da auch die Antwort der Landesregierung zur „Kleinen Anfrage“ der FDP nachweislich in mehreren Punkten wahrheitswidrig beantwortet wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Schroth

Verteiler: Herr RA von Freyemann, SOS Handwerk, FDP-Fraktion - Herr Beyer u. Frau Vogdt.